

# LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.

## BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON VERBANDSZUWENDUNGEN (BVR VZ)

(gültig ab 17.11.2010)

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

### Inhalt

1. **Zweck und Gegenstand der Förderung**
2. **Zuwendungsempfänger**
3. **Zuwendungsvoraussetzungen**
4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
5. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
6. **Auszahlung**
7. **Nachweis der Verwendung**
8. **Allgemeine Verwendungsrichtlinien**
9. **Inkrafttreten**

### 1. **Zweck und Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Der LSB kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel seinen Mitgliedsorganisationen nach § 3 der Satzung des Landessportbundes Berlin Zuwendungen zu den aus dem Verbandsbetrieb entstehenden Kosten gewähren.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Mitgliedsorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Mittel.

### 2. **Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Zuwendungen können die durch das für Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannten Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Berlin erhalten.

### 3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Eine Bewilligung erfolgt nur zur Finanzierung der Verbandsaufgaben (sportliche Aufgaben und Verwaltungszwecke) auf Grundlage der zum 01.01. des **Vorjahres** abzugebenden Mitgliederbestandsmeldung.
- 3.2 Bei der Berechnung werden nur die Mitglieder von Vereinen berücksichtigt, die dem LSB zum 01.01. des Vorjahres gemeldet worden sind und die **zum 1. Juli des Zuwendungsvorjahres** von der zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt und ge-

meinnützig sind und die Gemeinnützigkeit dem LSB durch Vorlage des gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides mit dem Zweck „Förderung des Sports“ nachgewiesen haben.

### 4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Jede Mitgliedsorganisation gemäß § 3 (1) a der Satzung des Landessportbundes Berlin – die selbständigen und unabhängigen Fachverbände des Amateursports in Berlin – erhält eine Grundzuwendung von € 3.000,00/Jahr. Zusätzlich erhalten diese Mitgliedsorganisationen, die mehr als 1.000 Mitglieder haben einen weiteren Zuschuss von € **1.800,00/Jahr**. Darüber hinaus wird bis zu 15.000 Mitgliedern für jedes gemeldete Mitglied ein Zuschuss von € **4,05/Jahr** gewährt. Ab 15.001 Mitgliedern verringert er sich auf € **3,33** je zusätzliches Mitglied/Jahr.
- 4.2 Jede Mitgliedsorganisation gemäß § 3 (1) b der Satzung des Landessportbundes Berlin – der Betriebssportverband und andere Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung - erhält eine Grundzuwendung von € **3.000,00/Jahr**. Darüber hinaus wird bis zu 15.000 Mitgliedern für jedes gemeldete Mitglied ein Zuschuss in Höhe von € 1,62/Jahr gewährt. Ab 15.001 Mitgliedern verringert er sich auf € 1,53 je zusätzliches Mitglied/Jahr.
- 4.3 Die bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften nach § 3 (1) c der Satzung des Landessportbundes Berlin erhalten eine Zuwendung von € **4.800,00/Jahr**. Wird ein Bezirk nach der Gebietsreform des Landes Berlin durch mehr als eine bezirkliche Sportarbeitsgemeinschaft vertreten, erhält jede von ihnen € **1.440,00/Jahr**.
- 4.4 Mitgliedsorganisationen nach § 3 (1) d der Satzung des Landessportbundes Berlin – Verbände für Wissenschaft, Bildung und Kultur, deren wesentliche Tätigkeit dem Sport dient - erhalten eine Zuwendung von € **200,00/Jahr**.
- 4.5 Mitgliedsorganisationen nach § 3 (1) a der Satzung des Landessportbundes Berlin, die keine Spitzensportaktivitäten durchführen, werden wie Mitgliedsorganisationen nach § 3 (1) b gefördert.

# LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.

## BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON VERBANDSZUWENDUNGEN (BVR VZ)

(gültig ab 17.11.2010)

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

4.6 Der Studentensportverband erhält pauschal **€ 11.250,00/Jahr.** ger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Der Landessportbund Berlin bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

5.2 Grundlage für die Förderung bildet der für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes Berlin genehmigte Verteilungsplan. Die errechneten Verbandszuwendungen werden auf volle Euro-Beträge **abgerundet.**

5.3 Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Verbandszuwendungen sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

### 6. Auszahlung

6.1 Der LSB zahlt die Zuwendung ohne eine gesonderte Anforderung erst aus, wenn sich die Mitgliedsorganisation mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist.

### 7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens 4 Monate nach Ablauf des Förderungszeitraums nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege und der Jahresabschluss der Mitgliedsorganisation für den Förderungszeitraum vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Anlagen und Angaben enthalten, die Ausgabenbelege, insbesondere den Zahlungsempfänger,

7.2 Bei Zuwendungen bis zu € 50.000,00 wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.

7.3 Der Zuwendungsempfänger ist bei der Weitergabe von Mitteln an seine Mitgliedsvereine verpflichtet, die Verwendung derselben gemäß den Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung zu prüfen und dies nachzuweisen.

7.4 Nicht verbrauchte Mittel im Förderungszeitraum sind unverzüglich an den Landessportbund Berlin zurückzuzahlen.

### 8. Allgemeine Verwendungsrichtlinien

8.1 Neben diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien gelten die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung.

### 9. Inkrafttreten

9.1 Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind **ab 17.11.2010** gültig.

LANDESSPORTBUND BERLIN